

Richtlinien zur Förderung studentischer Aktivitäten durch den Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Der Studierendenrat („StuRa“) möchte Studierende motivieren, eigene Initiativen zu ergreifen und künstlerische, politische, wissenschaftliche sowie pädagogische Projekte außerhalb des Hochschulangebotes zu realisieren.

Dabei sollen die finanziellen Mittel zur Förderung studentischer Initiativen transparent und gleichberechtigt an die Studierenden ausgeschüttet werden.

Um eine entsprechende Transparenz zu erreichen, gilt diese Richtlinie als Information für die Studierenden sowie als Leitfaden für den StuRa zur Einschätzung und Einstufung der zur Förderung beantragten Projekte.

Inhalt dieser Richtlinie

§ 1 Zusammensetzung der Fördermittel des StuRa

§ 2 Staffelung in Förderstufe I und II

§ 3 Kriterien zur Feststellung der Förderwürdigkeit

§ 4 Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit von Projekten der Förderstufe II

§ 5 Verfahrensweise

§ 6 Grundlegendes

§ 7 Abweichungen von dieser Richtlinie

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Zusammensetzung der Fördermittel des StuRa

(1) Die dem StuRa zur Verfügung stehenden Fördermittel ergeben sich aus den Geldern, die mit dem Semesterbeitrag erhoben werden und deren Höhe über die Beitragsordnung geregelt wird, nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplans.

(2) Des Weiteren befürwortet der StuRa in Abstimmung mit der Hochschulleitung Förderungen aus den Mitteln der LZSG (Langzeitstudiengebühren). Näheres regelt die Ordnung zur Verwendung der LZSG.

§ 2

Staffelung in Förderstufe I und II

(1) Die Förderung durch den Studierendenrat wird in zwei Förderstufen gestaffelt:

- FS I** Zuschuss zur Teilnahme an Wettbewerben, Meisterkursen, Konferenzen, Tagungen, Exkursionen, etc.....max. 150 Euro pro Antrag/
max. 300 Euro pro akademisches Jahr
- FS II** Organisation und Durchführung von Konzerten, Projekten, Workshops und anderen Veranstaltungen
- a) Kleinere Projekte.....max. 500 Euro
 - b) Größere Projekte.....max. 1.000 Euro
 - c) Besonders förderungswürdige Projekte.....max. 3.000 Euro

(2) Wird ein Antrag der Förderstufe I gestellt, nachdem die bzw. der Antragsteller*in im aktuellen akademischen Jahr bereits eine Förderung nach Förderstufe I durch den StuRa erhalten hat, hat dieser zweite Antrag geringere Chancen auf Förderung.

(3) Die Einteilung von Projekten der Förderstufe II in a), b) oder c) erfolgt nach Vorstellung des Projektes beim StuRa. Ausschlaggebend hierfür sind die Höhe der anfallenden Kosten, der Planungs- und Durchführungsaufwand und die mögliche Reichweite bzw. Außenwirkung.

§ 3

Kriterien zu Feststellung der Förderwürdigkeit

Zuschüsse können gewährt werden für:	Zuschüsse können <u>nicht</u> gewährt werden für:
<ul style="list-style-type: none">• Werbung• Versicherung• Fahrtkosten• Teilnahmebeiträge• Raummiete• Transport• Ausleihe von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc. <p>Dies gilt nur, solange nicht die Möglichkeit einer Bereitstellung durch die Hochschule besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gagen, Honorare• Präsente, Blumen etc.• Kauf von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc.• Speisen und Getränke

§ 4

Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit von Projekten der Förderstufe II

- Die Hauptinitiative muss von den Studierenden und darf nicht von Lehrenden oder von der Hochschule ausgehen.
- Das Projekt hat ideellen Charakter und dient nicht der finanziellen Gewinnerzielung.
- Das Vorhaben sollte in Weimar erlebbar sein.
- Das Projekt sollte allen HfM-Studierenden kostenlos zugänglich sein. Dies kann beispielsweise auch durch eine öffentliche Generalprobe der Fall sein.
- Kooperationen, z. B. mit anderen Hochschulen, werden ausdrücklich unterstützt.

§ 5 Verfahrensweise

1. Antragsberechtigung

Alle Studierenden der HfM Weimar sind antragsberechtigt. Dies schließt auch Austauschstudierende anderer Hochschulen ein, wenn diese für mindestens 3 Monate an der HfM Weimar studieren.

2. Fristen für die Antragstellung

Förderstufe I Spätestens vier Wochen nach Projektbeginn, bei Projekten in der vorlesungsfreien Zeit spätestens bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Jahres

Förderstufe II Spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn

3. Antragstellung

Das komplett ausgefüllte Antragsformular, abrufbar über die HfM-Webseite auf den Unterseiten „Studierendenrat“ oder „Formularcenter“, muss fristgerecht eingereicht werden.

Die Anträge können entweder über das StuRa-Postfach im Fürstenhaus oder per E-Mail an stura.finanzen@hfm-weimar.de an den StuRa übermittelt werden. Dabei ist unerheblich, ob das deutsche Antragsformular oder eine durch den Studierendenrat herausgegebene Übersetzung verwendet wird.

4. Entscheidung über einen Förderantrag

Der StuRa entscheidet nach Eingang des Antrags zumeist in der darauffolgenden Sitzung über die Förderwürdigkeit. Das Ergebnis wird den Antragstellenden per E-Mail mitgeteilt und über das Sitzungsprotokoll hochschulintern veröffentlicht.

5. Abrechnung und Auszahlung

Der StuRa überweist den Förderbetrag ausschließlich rückwirkend und nach Erhalt von Originalbelegen.

Es werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet, sodass der Auszahlungsbetrag von dem in der Förderzusage mitgeteilten Förderbetrag abweichen kann. Der Auszahlungsbetrag darf den in der Förderzusage mitgeteilten Förderbetrag dabei nicht überschreiten.

6. Abrechnungsfrist

Das ausgefüllte Abrechnungsformular sowie die Originalbelege müssen innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Antrags eingereicht werden. Später eingereichte Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Stichtag wird vom StuRa mit der Förderzusage mitgeteilt. Er kann bei Projekten der Förderstufe II auf Nachfrage angepasst werden.

§ 6 Grundlegendes

- (1) Dem StuRa muss eine umfassende Finanzübersicht vorgelegt werden. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist möglich, muss jedoch bei der Antragstellung entsprechend angegeben werden. Bei Falsch- oder Nichtangaben behält sich der StuRa vor, die Förderung zurückzuziehen.
- (2) Mehrere Einzelanträge der Förderstufe II zu einem Projekt sind nicht zulässig.
- (3) Sammelanträge der Förderstufe I sind nicht zulässig.
- (4) Alle Veranstaltungen der Förderstufe II müssen öffentlich bekannt gemacht werden und öffentlich zugänglich sein.
- (5) Bei einer Förderung der Förderstufe II sind die Antragstellenden verpflichtet, das StuRa-Logo in geeigneter Form auf Werbemitteln aller Art in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu verwenden. Die Verwendung des Logos erfolgt nach allgemeinen Design-Vorgaben des StuRa.
- (6) Abschlussprüfungen können nur gefördert werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen in besonderem Maße erfüllt werden.
- (7) Eine Förderung ist nur bis zur Ausschöpfung der dem StuRa zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Dies kann auch vor Semester- oder Jahresende der Fall sein.
- (8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine schriftliche Stellungnahme des StuRa bei Ablehnung der Förderung kann eingefordert werden.

§ 7

Abweichungen von dieser Richtlinie

(1) Der StuRa behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abzuweichen. Abweichungen sind nur mit einstimmiger Zustimmung möglich.

(2) Nicht abgewichen werden darf von Regelungen zum Förderhöchstbetrag nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde vom StuRa am 30.09.2025 beschlossen. Sie gilt für alle Förderanträge, die ab dem 01.10.2025 eingehen.